



## Versicherungsschutz im Betriebssport

### Leitfaden zur Beurteilung und Abdeckung von Haftungsfragen und Risiken in Betriebssportvereinen und -verbänden<sup>1)</sup>

Von DBSV-Ehrenpräsident Reinhold Müller, Mielkendorf,  
und DBSV-Generalsekretär Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar

#### Problemdarstellung

Immer wieder stellt sich für die Verantwortlichen eines Betriebssportvereins, einer Betriebssportgemeinschaft oder eines Betriebssportverbands die Frage, ob es notwendig ist, den Sportbetrieb durch Abschluss entsprechender Versicherungen gegen Risiken abzusichern. Insbesondere steht dabei der Unfallschutz der Sportler im Mittelpunkt der Überlegungen. Vielfach besteht noch die (inzwischen) falsche Ansicht, dass Betriebssport als eine unternehmensbezogene Tätigkeit grundsätzlich den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der zuständigen Berufsgenossenschaft genieße. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen zutreffen, ist aber insbesondere nach den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13.12.2005 (Az. B 2 U 29/04 R) und 27.10.2009 (Az. B 2 U 29/08 R) nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen der Fall. Die neue Rechtslage wird im folgenden näher beschrieben.

Aber nicht nur die Folgen eines Sportunfalls sind für eine Betriebssportorganisation zu bedenken. Wie in jedem Sportverein sind weitere Risiken und Haftungsfragen, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen von schadensstiftenden Geschehnissen sind in der Regel finanzieller Art, die entweder die Vereinskasse belasten oder möglicherweise auch zu einer persönlichen Inanspruchnahme des handelnden Vereinsvertreters führen. In der folgenden Darstellung wird versucht, Wege aufzuzeigen, wie derartige Risiken oder Haftungsansprüche abgesichert werden können.

#### Rechtslage im Betriebssport

Bei Unfällen im Zusammenhang mit der Ausübung des Betriebssportes ist unabhängig von der Versicherungsfrage stets zu prüfen, ob ein Sportunfall als verschuldet oder unverschuldet angesehen werden muss. Da nur bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung besteht, sind die Einzelheiten des Unfalles sorgfältig zu prüfen. Die Rechtsprechung hat dazu folgende Grundsätze entwickelt:

1. Wenn der ausgeübte Sport nicht als besonders gefährlich gilt und die Leistungsfähigkeit des Sportlers nicht überfordert wird, ist ein Sportunfall unverschuldet.
2. Bei einer entgeltlichen Sportausübung entfällt der Lohnfortzahlungsanspruch.

<sup>1)</sup> aktualisierte Fassung des entsprechenden Beitrages des Verfassers in der Internetfassung des Deutschen Betriebssportverbandes vom 30. Januar 2002

3. Fehlt dem Sporttreibenden die hinreichende Übung oder körperliche Eignung, war die Ausrüstung mangelhaft oder wurde der Sport auf einer nicht ordnungsgemäßen und deshalb gefährlichen Anlage betrieben, wird der Sportunfall oft als „verschuldet“ angesehen.

Dagegen muss die Krankenkasse die Behandlungskosten eines Sportunfalls tragen, es sei denn, der Sportler hat die Sportverletzung vorsätzlich herbeigeführt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen. Das bedeutet zum Beispiel, dass bei Invaliditätsfolgen die Berufsgenossenschaft eine Rente zu zahlen hat. Im Betriebssport wird das in aller Regel nicht der Fall sein, weil nach den Grundsätzen der neueren Rechtsprechung Betriebssport eben nur in wenigen – genau definierten Ausnahmefällen – als betriebliche Tätigkeit anerkannt wird. Nach der bereits erwähnten Entscheidung zum Umfang des Versicherungsschutzes beim Betriebssport hat das BSG seine bisherige Rechtsprechung geändert.<sup>2)</sup> **Danach stehen Freizeitveranstaltungen, sofern es sich nicht um betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen handelt sowie Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften nicht mehr unter dem Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaften.**

Die frühere Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf gelegentliche Wettkämpfe (bis zu vier Spiele pro Jahr) fällt damit weg.

In seiner Entscheidung vom 27.10.2009 hat dann das BSG entschieden, dass wenn sich der Sportunfall im Rahmen des Sportangebotes eines als gemeinnützig anerkannten Betriebssportverein ereignet, ebenfalls kein Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist. Nach Ansicht des BSG fehlt es hier an der erforderlichen Nähe zum Arbeitgeber, da die gesetzlichen Regelungen für die Gemeinnützigkeit die grundsätzliche Öffnung des Vereins für jeden erfordere.

Erhalten bleibt damit der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur, wenn der Betriebssport nicht in einem als gemeinnützig anerkannten oder nach der Satzung für jeden zugänglichen Verein angeboten wird sowie keinen Wettkampfcharakter hat und nur der Gesundheit des einzelnen Betriebsangehörigen dient. Dabei muss die vom Unternehmen erlaubte (besser noch „geförderte“) betriebssportliche Aktivität in einem inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und somit dem Interesse des Betriebes dienen.

So müssen nach der neuesten Rechtsprechung des BSG für eine Anerkennung eines Betriebssportunfalls folgende Wertungskriterien erfüllt sein:

1. der Sport muss Ausgleichs- und darf keinen Wettkampfcharakter haben
2. er muss regelmäßig stattfinden

Die Regelmäßigkeit ist unter Berücksichtigung der ausgeübten Sportart festzustellen. Dabei liegen Übungen in monatlichen Abständen aus der Sicht des Versicherungsschutzes in der Regel an der Grenze.

3. der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw. der Unternehmen, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben, beschränkt sein

---

<sup>2)</sup> Bundessozialgericht – Urteil vom 13.12.2005 (Az. B 2 U 29/04 R)

Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn sich mehrere Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen zur Durchführung des Betriebssports zusammenschließen, weil damit ein im Wesentlichen gleichbleibender Kreis von Beschäftigten vorliegt.

4. Übungszeit und Übungsdauer müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen
5. die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Dieses Merkmal dient der Abgrenzung gegenüber Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die mit dem Unternehmen nicht in Beziehung stehen. Es können die organisatorischen Betriebssportaufgaben zwar den in einer Betriebssportgemeinschaft organisierten Unternehmungsangehörigen übertragen sein, aber der Einfluss des Unternehmens auf die sportliche Betätigung, das Interesse des Unternehmens an der Sicherstellung des Sports und die Bindung der Beschäftigten bei ihrer sportlichen Betätigung an das Unternehmen müssen gesichert sein.

Erfolgt die Organisation des Betriebssports im Rahmen eines eingetragenen Vereins, spricht die rechtliche Selbständigkeit des Vereins nicht unbedingt gegen eine unternehmensbezogene Organisation. Der Verein darf jedoch kein vom Unternehmen kaum beeinflussbares Eigendasein führen.

### **Absicherung durch die Berufsgenossenschaft**

Wenn auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz – wie im vorigen Kapitel beschrieben – den Versicherungsbedarf im organisierten Betriebssport nur geringfügig abdeckt, sollten sich die Betriebssportverbände, -vereine und -gemeinschaften ausführlich mit den einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der Berufsgenossenschaften vertraut machen.

Auch die für einen als gemeinnützig anerkannten Verein tätigen Ehrenamtlichen können seit dem 01.01.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, denn der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung als Pflichtversicherung sowie die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, wurde durch das „Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“ erheblich erweitert und sollte auch in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen finden Sie unter [http://www.vbg.de/versicherungsschutz/wer\\_ist\\_versichert/ehrenamtlich\\_taetige](http://www.vbg.de/versicherungsschutz/wer_ist_versichert/ehrenamtlich_taetige).

### **Empfehlenswerte privatrechtliche Versicherungen im Betriebssport**

Aus den vorhergehenden Darlegungen ist sicher deutlich geworden, dass der Abschluss unterschiedlicher Versicherungen auch für den Betriebssport ein unabdingbares Muss ist, wenn man das Thema Haftungsfragen und Risiken für den Betriebssportverein oder –verband verantwortungsvoll behandeln will. Natürlich können hier keine allgemein verbindlichen Ratschläge erteilt werden. Jeder Verantwortliche in einer Betriebssportorganisation muss im Einvernehmen mit seinen Kolleginnen und Kollegen sorgfältig die einzelnen Risikobereiche seiner Organisation prüfen und bewerten und auf dieser Basis ein Konzept für eine sinnvolle und kostenverträgliche Schadensabwehr entwickeln. Hier können nur einige Hinweise auf wichtige Versicherungsformen gegeben werden.

Betriebssportvereine und –gemeinschaften sollten in jedem Fall Rücksprache mit ihrem zuständigen Betriebssportverband nehmen. Grundsätzlich haben die Landesbetriebssportverbände bzw. verschiedentlich auch Stadt- und Kreisbetriebssportverbände, mit einer Versi-

versicherungsgesellschaft Versicherungsverträge, die den Absicherungsbedarf der zugehörigen Betriebssportvereine und –gemeinschaften abdecken, abgeschlossen. Diese Versicherungsverträge sind schon deshalb kostengünstiger als ein Einzelabschluss, weil mit diesen Verträgen eine Vielzahl von Betriebssportlerinnen und Betriebssportlern versichert sind.

Unabhängig von diesen organisatorischen Fragen sollten Betriebssportvereine mindestens die nachstehenden Risiken versichern (entweder über ihren Betriebssportverband oder – im ungünstigen Fall – direkt):

### **Sport-Unfallversicherung**

Im sportlichen Wettkampf sind auch bei aller Fairness Unfälle niemals auszuschließen. Der Unfallschutz ist darum ein wesentlicher Bestandteil der Sportversicherung. Versicherungsschutz besteht bei allen Unfällen, die den Mitgliedern bei versicherten Veranstaltungen und Unternehmungen zustoßen. Fünf Leistungsblöcke können in einer modernen Sportversicherung enthalten sein:

- Die Todesfall-Leistung
- Die Invaliditätsleistung
- Die Übergangsleistung (bei langwierigen Verletzungen sinnvoll)
- Das Krankenhaus-Tagegeld
- Die Bergungskosten

### **Sport-Haftpflichtversicherung**

Der Unfall ist bei weitem nicht das einzige Risiko, mit dem im Sportbetrieb gerechnet werden muss. Zum Leistungsumfang einer Sportversicherung gehört daher auch die Haftpflichtversicherung. Sie tritt für den Fall ein, dass Sportorganisationen oder Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für den Verein oder den Verband von Dritten in Anspruch genommen werden. Die Aufgabe des Haftpflichtversicherers umfasst insbesondere:

- Die Prüfung der Haftungsfrage
- Die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen
- Die Befriedigung berechtigter Ansprüche

Schadensfälle mit Anspruchssummen, die an die Millionengrenze gehen, sind im Sport leider nicht mehr selten und können den Fortbestand der Sportorganisation gefährden oder Personen, gegen die sich der Anspruch richtet, wirtschaftlich völlig ruinieren.

### **Sport-Rechtsschutzversicherung**

Die Rechtsschutzversicherung deckt das Kostenrisiko, wenn der Verein oder Verband einen Prozess führen muss. Sie kann Schadensersatz, Straf-, Arbeits-, Sozialgerichts- und Vertrags-Rechtsschutz umfassen.